

# **Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart**

- ISIN: DE0008405028/WKN: 840502 (Namensaktien) -

- ISIN: DE0008405002/WKN: 840500 (Inhaberaktien) -

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Dienstag, 9. Mai 2006 um 10:00 Uhr** im **Sozialgebäude der Württembergischen, Gutenbergstr. 14 in 70176 Stuttgart**, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

### **Tagesordnung:**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2005**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von € 12.177.920,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 1,00 je  
dividendenberechtigter Stückaktie: € 12.177.920,00

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung zur Aufhebung des genehmigten Kapitals gemäß § 4 Ziff. 6 der Satzung, Beschlussfassung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Das bislang nicht ausgenutzte genehmigte Kapital gemäß § 4 Ziff. 6 der Satzung läuft zum 31. Mai 2006 aus. § 4 Ziff. 6 der Satzung soll deshalb aufgehoben werden und der Vorstand erneut die Ermächtigung erhalten, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bareinlage um bis zu EUR 16.000.000 zu erhöhen. Bei der Ausgabe der neuen Aktien ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht mit

Zustimmung des Aufsichtsrats nur zum Zwecke des Ausgleichs von Spitzenbeträgen auszuschließen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Ziff. 6 der Satzung, das Grundkapital bis zum 31. Mai 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 16.000.000 zu erhöhen, wird mit Wirkung der Eintragung des neuen § 4 Ziff. 6 der Satzung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 16.000.000 geschaffen.

c) Hierzu wird § 4 Ziff. 6 der Satzung wie folgt neu gefasst:

"6. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung in das Handelsregister an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 16.000.000 zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen."

## **6. Beschlussfassung zur Änderung von § 12 der Satzung**

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung von Hauptversammlungen und über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an Hauptversammlungen geändert worden. Durch die Änderungen ist für Inhaberaktionäre insbesondere das Erfordernis der Hinterlegung der Aktien entfallen. Zur Legitimation ist nunmehr der Nachweis des Anteilsbesitzes bezogen auf einen Stichtag, den so genannten *Record Date*, zu erbringen. Für die Führung des Nachweises des Anteilsbesitzes zum Stichtag ist eine in Textform erstellte besondere Bestätigung durch das depotführende Institut ausreichend. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass sich die Aktionäre anmelden müssen. Außerdem ist die Frist für die Einberufung von Hauptversammlungen durch das UMAG geändert worden. An diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 Ziff. 2 und Ziff. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind berechtigt

a) bei Namensstückaktien die Aktionäre, die in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden; sowie

b) bei Inhaberstückaktien die Aktionäre, die sich bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Über nicht girosammelverwahrte Aktien kann der Nachweis auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In der Einberufung können weitere Sprachen bestimmt werden, in denen die Anmeldung, der Berechtigungsnachweis oder beides erfolgen können.

3. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nach Gesetz nicht auch andere Personen befugt sind, vom Vorstand einberufen. In der Einberufung wird der Ort der Hauptversammlung bestimmt. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung spätestens anmelden müssen, bekannt gemacht werden."

## **7. Beschlussfassung zur Änderung von § 13 der Satzung**

Durch das UMAG ist ferner in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG die Möglichkeit geschaffen worden, in der Satzung den Vorsitzenden der Hauptversammlung zur angemessenen zeitlichen Einschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre zu ermächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 13 Ziff. 2 der Satzung werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

"2. [...] Ferner kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Frage- und Rederecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen."

## **8. Beschlussfassung zur Änderung von § 7 der Satzung**

Der Aufsichtsrat soll von neun auf zwölf Mitglieder vergrößert werden. Davon werden acht Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und vier Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt.

Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats soll an die erhöhte Mitgliederzahl angepasst und die Abhängigkeit der Beschlussfähigkeit von der Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 7 Ziff. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und 4 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt."

§ 9 Ziff. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen oder – in den Fällen der Ziffer 3 – zur Stimmabgabe aufgefordert sind und mindestens 8 Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. [...]"

## **9. Beschlussfassung zu sonstigen Änderungen der Satzung**

Der *Deutsche Corporate Governance Kodex* (DCGK) sieht in Ziffer 5.4.7 Abs. 1 vor, dass bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder über die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats hinaus auch der Vorsitz in Ausschüssen berücksichtigt werden soll. Hieran soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"2. Für Aufsichtsratsmitglieder, die einem oder mehreren Ausschüssen angehören, erhöht sich die feste Vergütung jeweils um die Hälfte des Betrages gemäß Ziffer 1; für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter beträgt die zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit jeweils das Doppelte bzw. das Eineinhalbfache des Erhöhungsbetrages gemäß Satz 2. "

## 10.

### Wahlen zum Aufsichtsrat

Nach der unter TOP 8 zur Beschlussfassung gestellten Satzungsänderung wird der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern bestehen und sich nach § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz und § 7 Ziffer 1 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertretern zusammensetzen. Somit sind zwei Vertreter der Anteilseigner neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Ferner soll Herr Dr. Alexander Erdland, der durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 28.02.2006 gerichtlich zum Nachfolger des zum 1. März 2006 ausgeschiedenen Vertreters der Anteilseigner, Herrn Dr. Gert Haller, bestellt worden ist, durch die Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Herrn Willy Köhler, Vorstandsvorsitzender der Volksbank Rhein-Neckar eG in Mannheim, wohnhaft in Edingen-Neckarhausen
2. Herrn Dr. Wolfgang Müller, Vorstandsvorsitzender der BBBank eG in Karlsruhe, wohnhaft in Karlsruhe
3. Herrn Dr. Alexander Erdland, Vorstandsvorsitzender der Wüstenrot & Württembergische AG, wohnhaft in Michelfeld-Gnadental

Die Wahl der unter Ziffer 1 bis 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit vom Wirksamwerden der unter TOP 8 zur Beschlussfassung gestellten Satzungsänderung mit ihrer Eintragung im Handelsregister bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt. Die Wahl des unter Ziffer 3 genannten Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit von der Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt.

Herr Köhler ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsratsmitglied der DZ-Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Aufsichtsratsmitglied der DZ Verwaltungs Aktiengesellschaft, Karlsruhe  
Aufsichtsratsmitglied der Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe  
Aufsichtsratsmitglied der Pensionskasse der badischen Genossenschaftsorganisation VVaG, Karlsruhe

Herr Dr. Müller ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsratsmitglied der Karlsruher Lebensversicherung AG, Karlsruhe  
Aufsichtsratsmitglied der Karlsruher Hinterbliebenenkasse AG,  
Karlsruhe  
Aufsichtsratsmitglied der Union-Asset-Management-Holding AG,  
Frankfurt am Main

Herr Dr. Erdland ist Mitglied folgender anderer gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte und vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Aufsichtsratsmitglied der Bankhaus Hallbaum AG & Co. KG, Hannover  
Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg  
Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank,  
Ludwigsburg  
Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot stavebni sporitelna a.s., Prag  
Aufsichtsratsmitglied der Württembergische Lebensversicherung AG,  
Stuttgart  
Aufsichtsratsmitglied der Württembergische Versicherung AG, Stuttgart

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 5:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bislang nicht ausgenutzte genehmigte Kapital in Höhe von insgesamt EUR 16.000.000 angesichts der Befristung bis zum 31. Mai 2006 aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital von unverändert insgesamt EUR 16.000.000 im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen.

Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, muss sie die neuen Aktien den Aktionären unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Kreditinstitute zum Bezug anbieten. Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts in Bezug auf Spitzenbeträge würden die technische Durchführung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts daher für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Ausgabebetrag und im Falle des mittelbaren Bezugsrechts der Bezugskurs wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Der gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Vorstandsbericht, der vorstehend vollständig

abgedruckt ist, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus. Eine Abschrift des Berichts wird jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenfrei erteilt. Ferner kann der Bericht im Internet unter [www.wuerttembergische.de](http://www.wuerttembergische.de) eingesehen werden.

## Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind berechtigt:

a) Inhaber von Namensaktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Inhaber von Namensaktien berechtigt, welche im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, wenn sie sich zur Teilnahme bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (d.h. bis spätestens am Dienstag, den 2. Mai 2006) bei der Gesellschaft anmelden;

b) Besitzer von Inhaberaktien

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen nach näherer Maßgabe des UMAG fort. Für Inhaberaktien bedeutet das, dass für die Hauptversammlung am 9. Mai 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden nachfolgenden Alternativen zu erfüllen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind Besitzer von Inhaberaktien berechtigt

- gemäß § 12 Ziffer 2 Buchst. b) der Satzung i.V.m. § 16 EGAktG i.d.F. des UMAG, sofern sie ihre Aktienmäntel bis spätestens zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (d.h. bis spätestens zum 18. April 2006, 0.00 Uhr) bei der Gesellschaft, der Wüstenrot Bank AG Pfandbriefbank, Ludwigsburg, oder der Landesbank Baden-Württemberg mit den Filialen der BW-Bank, Stuttgart, hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt lassen. Die Aktien können auch bei einem anderen Kreditinstitut bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (d.h. bis spätestens zum 18. April 2006, 0.00 Uhr) wirksam hinterlegt werden, wenn sie mit Zustimmung eines der genannten Institute für dieses verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Aktien können auch bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (d.h. bis spätestens zum 18. April 2006, 0.00 Uhr)

bei einer zugelassenen Wertpapiersammelbank oder einem deutschen Notar hinterlegt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen werden. Erfolgt die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Montag, den 8. Mai 2006 bei der Gesellschaft einzureichen; oder

- gemäß § 123 Abs. 3 AktG i.d.F. des UMAG, sofern sie ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Für den Nachweis genügt die Textform. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (d.h. 18. April 2006, 0.00 Uhr) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der Adresse Württembergische Lebensversicherung AG, z.H. Herrn Dr. Jörg Etzkorn, Leiter Konzernrecht, 70163 Stuttgart, oder per E-Mail an: [joerg.etzkorn@wuerttembergische.de](mailto:joerg.etzkorn@wuerttembergische.de), oder per Telefax an die Nr.: 0711/662-4405 bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (d.h. bis spätestens am 2. Mai 2006) zugehen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen; es wird gebeten, die Vollmacht gleichzeitig mit der Anmeldung einzureichen.

Als Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Vollmachten sollen bis zum 2. Mai 2006 im Original bei der Württembergische Lebensversicherung AG, Konzernrecht, 70163 Stuttgart, eingegangen sein.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre per Post zusammen mit der Einladung.

**Wir bitten um Beachtung, dass bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.**

### **Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge**

Gegenanträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind zu richten an: Württembergische Lebensversicherung AG, z.H. Herrn Dr. Jörg Etzkorn, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: [joerg.etzkorn@wuerttembergische.de](mailto:joerg.etzkorn@wuerttembergische.de),

oder per Telefax an die Nr. 0711/662-4405. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse [www.wuerttembergische.de](http://www.wuerttembergische.de) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Organisatorische Hinweise**

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Württembergische Lebensversicherung AG, z.H. Herrn Dr. Jörg Etzkorn, Leiter Konzernrecht, Postanschrift: 70163 Stuttgart, per E-Mail: [joerg.etzkorn@wuerttembergische.de](mailto:joerg.etzkorn@wuerttembergische.de), oder per Telefax an die Nr. 0711/662-4405) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

### **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Satz 6 bis 8 AktG**

Bei der Landesbank Baden-Württemberg ist ein Aufsichtsratsmitglied der Württembergische Lebensversicherung AG als Vorstandsmitglied tätig. Die Deutsche Bank AG und die DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Württembergische Lebensversicherung AG übernommen. Die Landesbank Baden-Württemberg hält eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung an der Württembergische Lebensversicherung AG.

Stuttgart, 14.03.2006

Der Vorstand